

häufigen Wechsel unterworfen sei, und ebenso wenig: daß die Mehrzahl derselben in die Kategorie derjenigen Individuen falle, welche in Gemäßheit §. 9 des Heimathsgesetzes durch ihren letzten Aufenthalt die Heimathsangehörigkeit erhalten, da die Bestimmungen dieser Paragraphe nicht auf erweislich im Inlande geborene Personen Anwendung leiden.

Daß möglicherweise einer Gemeinde die Verpflichtung zu Unterstützung der nachgelassenen Witwe und Familie eines in ihrem Heimathsbezirke stationirt gewesenen Chausseeinnehmers erwachsen kann, läßt sich freilich nicht leugnen, allein da im Allgemeinen dem Staate die Verbindlichkeit nicht angeschlossen werden kann, für den Unterhalt der Relicten seiner Diener zu sorgen, so wird sich obige Verpflichtung im Allgemeinen im ganzen Lande ziemlich ausgleichen.

Die Deputation kann sonach weder aus dem Heimathsgesetz selbst, noch aus den Verhältnissen, wie sie das tägliche Leben darbietet, eine dringende Veranlassung entnehmen, bei der hohen Staatsregierung die Aufgabe eines Grundsatzes zu beantragen, welcher unverkennbar auch in der nöthigen Rücksichtnahme auf eine ungehemmte, durch Localinteressen nicht zu behindernde Administration, seine Rechtfertigung findet. —

Wenn aber Petent ferner rügt, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber ermangele, wer bei erfolgter Zuthellung von Chausseehäusern an einen benachbarten Heimathsbezirk den Staat, gegenüber den übrigen Verpflichteten des betreffenden Heimathsbezirks, zu vertreten habe, und hierin eine zweite Prägravation für diesen letzteren erblickt, so liegt dieser Annahme offenbar ein Irrthum zum Grunde, denn in Verfolg der in der §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1835, die Bildung der Heimathsbezirke betreffend, enthaltenen Bestimmung, hat das königliche hohe Finanzministerium die Rentbeamten zu Theilnahme an den, dort angeordneten commissarischen Verhandlungen in Beziehung auf die, im Staatseigenthum befindlichen Grundstücke angewiesen, und es sind durch Erlaß des hohen Ministerii des Innern vom 27. October 1835 sämtliche Kreisdirectionen von dieser Anweisung in Kenntniß gesetzt worden.

Muß nun demnächst die persönliche Beitragsleistung zu der Armenkasse des betreffenden Heimathsbezirks jedenfalls die Obliegenheit des einzelnen Individui, mithin in dem, in der vorliegenden Petition gedachten Falle, die Pflicht der Bewohner der Chausseehäuser sein, so wird sich doch, der von dem königlichen Commissar der Deputation beschehenen Mittheilung zufolge, der Staatsfiscus nicht entbrechen, in dem Falle seine Beitragspflichtigkeit für ein in seinem Eigenthume befindliches Grundstück anzuerkennen, sobald es die Nothwendigkeit erfordert Grundstücke überhaupt, als solche, zu Beiträgen zur Armenkasse zuzuziehen, und diese sonach die Eigenschaften der Realabgaben annehmen. Daß in solchen Fällen auch die im Staatseigenthume befindlichen Chausseehäuser ihre Vertreter, gegenüber den Gemeindegliedern des Heimathsbezirks, in der Person des betreffenden Rentbeamten finden werden, dürfte sonach keinem Zweifel unterliegen. Der den Ständen bereits mittelst allerhöchsten Decrets vom 23. März dieses Jahres vorgelegte Entwurf einer Armenordnung enthält nirgends eine Bestimmung, welche etwa mit obiger Voraussetzung im Widerspruche stünde. Die Zuflüsse zu den Armenkassen werden in diesem Entwurfe in ordentliche und außerordentliche eingetheilt, zu den ersteren würden die Staatsdiener für ihre Person beizutragen haben, die Ausschreibung der letzteren soll in den Städten nach §. 92 der allgemeinen Städteordnung und auf dem Lande nach §. 64 der Landgemeindeordnung erfol-

gen und hier würde sonach der Fall eintreten können, daß auch der Grundbesitz zur Beitragsleistung zu den Armenunterstützungsfonds zugezogen, mithin auch die, von dem Petenten zur Zeit noch vermiste, Vertretung der im Staatseigenthum befindlichen Chausseehäuser, Seiten des Staats, Platz ergreifen müßte.

Daß die Administration des Staats durch Anerkennung des Grundsatzes:

„die Niederlassung von Staatsdienern sei ebenfalls an die Bedingung der Beibringung eines Heimathscheins gebunden,“

wesentlich gehemmt werden würde, scheint Petent selbst anzuerkennen, wenn er als Auskunftsmittel vorschlägt:

es möge im Allgemeinen auch der Aufenthalt der Civilstaatsdiener am Orte ihrer Anstellung als ein solcher vorübergehender und zufälliger angesehen werden, dessen §. 10 des Heimathsgesetzes gedenke.

Die Deputation vermochte sich jedoch nicht zu überzeugen, daß die in dieser Paragraphe gedachten Fälle auf die Verhältnisse der Civilstaatsdiener anwendbar seien.

Als zufällig kann man nämlich den Aufenthalt eines Civilstaatsdieners an seinem Stationsort nicht ansehen, da selbiger, in den bei weitem meisten Fällen, durch die Organisation der Staatsverwaltung selbst bedingt wird, und wollte man ihn auch in subjectiver Hinsicht als einen vorübergehenden betrachten, so würde er doch auch in dieser Beziehung keineswegs in die Kategorie solcher vorübergehenden Aufenthalte zu rechnen sein, deren Eigenthümlichkeit eben die Ausnahmebestimmungen in der §. 10 des Heimathsgesetzes hervorgerufen hat.

Der den Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November vorigen Jahres vorgelegte Gesekentwurf, die Erläuterungen einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend, zeigt übrigens (cfr. Erläuterung Nr. 3 ad §. 10 des Heimathsgesetzes), daß die hohe Staatsregierung jene Ausnahmefälle vielmehr zu beschränken als noch mehr auszudehnen beabsichtigt, und es haben sich auch bereits beide Kammern mit dieser Ansicht, durch Annahme der Erläuterung sub Nr. 3 einverstanden erklärt. — Wohl aber läßt sich auf den Aufenthalt der Militärpersonen an einem Ort, der Begriff des „zufälligen“ und „vorübergehenden“ mit Recht anwenden, denn nicht nur daß, ohnbeschadet jedes höhern Staatszwecks und der Verwaltung des Staats in ihren einzelnen Branchen, sich die Verlegung ganzer Garnisonen jederzeit wird ausführen lassen, sondern auch die einzelnen im Militärdienst angestellten Individuen sind dem Wechsel ihres Aufenthaltsorts jedenfalls mehr ausgesetzt, als die Civilstaatsdiener.

Aus allen diesen Gründen hat die Deputation nicht vermocht, sich mit dem Antrag und den verschiedentlich ausgesprochenen Ansichten des Petenten einzuverstehen; sie empfiehlt vielmehr ihrer verehrten Kammer:

der vorliegenden Petition, welche jedoch noch an die zweite Kammer zu gelangen hat, keine weitere Folge zu geben.

(Während der Verlesung des Berichts betritt der königl. Commissar Kohlschütter den Saal).

Bürgermeister Starke: Es ist der Gegenstand, welcher in diesem Berichte verhandelt worden ist, sowohl bei der königl. Kreisdirection, als bei dem hohen Ministerium des Innern schon mehrfach die Vorlage von Entscheidungen gewesen und wird es auch künftig sein, denn es hat allerdings viel Anspre-